

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Bothel

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

1	Fertigung von Fotokopien, Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften	
1.1	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften und Fotokopien durch Beschäftigte der Samtgemeinde Bothel	
1.1.1	im Format DIN-A5 bis DIN-A4 mit einem Kopier- oder Multifunktionsgerät je angefangene Seite	1,00 €
1.1.2	Im Format DIN-A3 mit einem Kopier- oder Multifunktionsgerät je angefangene Seite	1,50 €
1.1.3	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien/elektronischer Dateien per E-Mail oder Downloadlink	Nach Zeitaufwand, mind. 15,00 €
2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Unterschriften oder Handzeichen sowie Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	Erste Seite 6,00 €, jede weitere Seite 3,00 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, je Beglaubigung die die Samtgemeinde Bothel selbst hergestellt hat Es werden keine zusätzlichen Gebühren nach Nr. 1.1 erhoben	Erste Seite 6,00 €, jede weitere Seite 3,00 €
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Einsichtnahme und Auskünfte aus Akten, Karteien und dergleichen soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall Anmerkung: Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. Bei Versendung von Akten zuzüglich Auslagen (z.B. Briefporto)	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz, jedoch mindestens 15,00 €
4	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz jedoch mindestens

	Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	15,00 €
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltung	14,00 € bis 580 €
6	Verwaltungstätigkeiten (einschließlich Außendienst), die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt worden sind (z.B. Erstellung von Schriftstücken, Listen, Rechnungen und dgl., Feststellungen aus Akten und Konten, Auskünften aus dem Archiv u.ä.)	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz jedoch mindestens 15,00 €
7	Grundbuchangelegenheiten und Verwaltungstätigkeiten nach NBauO	
7.1	Vorrangseinräumungen, Pfandentlassungen, Löschungsbewilligungen und sonstige Erklärungen zum Grundbuch	38,50 €
7.2	Baulasterklärungen bei öffentlich gewidmeten und sonstigen Samtgemeindeflächen	50,00 €
8	Verwaltungstätigkeiten in Abgabenangelegenheiten	
8.1	Aufstellungen über den Stand des Abgabekontos	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz
8.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00 € / Stck
8.3	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	10,00 € / Stck
8.4	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	10,00 € / Stck
8.5	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz, mind. 15,00 € Stck.
8.6	Feststellungen aus Konten und Akten	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz
9	Verwaltungstätigkeiten im Bereich Anschluss- und Benutzungszwang	
9.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	40,00 €
9.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlage der Samtgemeinde nach Entwässerungssatzung, Innen- und Außendienst	<u>Schmutzwasser</u> Privat: 100,00 € Gewerbe: 135,00 € <u>Regenwasser</u> Privat: 105,00 € Gewerbe: 145,00 €
9.3	Bescheinigungen über Erschließungs- und Kanalbaubeiträge	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz jedoch mindestens 30,00 €
9.4	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw., abgelehnt worden ist. Innerhalb dieses Rahmens sollte die	15,00 € bis 870,00 €

	Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert	
9.5	Leitungsauskünfte	20,00 €